

## Detailinformationen zur Kostenübernahmegarantie (KÜG) / IVSE-Bereich B per 01.01.2018

### Inhalt

1. Gültigkeit Kostenübernahmegarantie
2. Meldepflicht
3. Einreichung neues Gesuch
4. Leistungsabgeltung Betreute (Taxe)
5. Leistungsabgeltung Betreute (Hilflosenentschädigung)
6. Rechnungsstellung, Zeitperiode, Höhe und Inhalt der Rechnung
7. An- und Abwesenheitsregelung
8. Tagesstruktur
9. Wohnen
10. Schnuppern

### 1. Gültigkeit Kostenübernahmegarantie

Gestützt auf Art. 19 IVSE sowie die Angaben im KÜG-Gesuch garantiert der Kanton Thurgau der gesuchstellenden Einrichtung die Leistungsabgeltung im erwähnten Umfang. Die Kostenübernahmegarantie erfolgt unter dem Vorbehalt des Vorliegens einer rechtskräftigen Rentenverfügung der Invalidenversicherung.

### 2. Meldepflicht

Der Standortkanton und die Einrichtung sind verpflichtet, der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Thurgau Änderungen betreffend die Einrichtung und/oder die betreute Person (IV-Rente, Wohnsitzwechsel, gesetzliche Vertretung, Austritt, längere Abwesenheiten etc.) umgehend schriftlich zu melden.

### 3. Einreichung neues Gesuch

Bei folgenden Änderungen ist ein neues Gesuch notwendig:

Neueintritt, Verlängerung einer befristeten Garantie, Änderung Abrechnungsmethode, Angebot oder Zuständigkeit. In allen anderen Fällen reicht eine schriftliche Meldung via IVSE-Verbindungsstelle.

### 4. Leistungsabgeltung Betreute (Taxe)

Die betreute Person beteiligt sich an den Aufenthaltskosten (Art. 28 IVSE) mit der Taxe (IV-Rente, Ergänzungsleistungen), der Hilflosenentschädigung (HE) sowie weiteren Versicherungsleistungen.

Die Einrichtung ist besorgt, dass die betreute Person bezüglich Hilflosigkeit richtig eingeschätzt ist und die Hilflosenentschädigung eingefordert wird.

Der Kanton Thurgau hat für den Bereich Wohnen eine **Einheitstaxe** von Fr. 135.– festgelegt. Dies gilt für alle betreuten Personen, die den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Thurgau haben und die EL vom Kanton Thurgau beziehen. Wenn die betreute Person die EL von einem anderen Kanton mit einem höheren oder tieferen Ansatz erhält, ist die von der EL zugesprochene Taxe der betreuten Person in Rechnung zu stellen. Liegt der Nettoaufwand (KÜG-Betrag) unter Fr. 135.–, ist **nur** die entsprechende Summe von der EL einzufordern und der betreuten Person zu verrechnen.

### 5. Leistungsabgeltung Betreute (Hilflosenentschädigung)

Für betreute Personen mit einer **IV-Rente** gelten folgende HE-Tagesansätze:

leicht: Fr. 3.85 / mittel: Fr. 9.65 / schwer: Fr. 15.45

Für betreute Personen mit einer **AHV-Rente** gelten folgende HE-Tagesansätze:

(Achtung: Besitzstand!\*)

leicht: Fr. 7.70 / mittel: Fr. 19.30 / schwer: Fr. 30.90

Es werden keine abweichenden Zahlen akzeptiert. Falsche Beträge werden entsprechend korrigiert.

### **\*Hilflosenentschädigung im Übergang von IV zur AHV (Besitzstand)**

Die IV kennt in der HE generell die Stufen leicht, mittel und schwer. Ergänzend zur AHV-Rente gibt es schon seit längerer Zeit die HE mittel und schwer. Die HE mittel und schwer verdoppeln sich automatisch ab Folgemonat nach Eintritt ins Rentenalter. Mit der Einführung der Pflegefinanzierung per 01.01.2011 gibt es aber auch eine HE leicht; dies aber nur für Personen, die zu Hause leben. Wenn eine betreute Person vom IV-Alter ins Renten-Alter kommt, wird ein Besitzstand der IV-HE gewährt. Das heisst, wenn eine betreute Person mit einer IV-HE leicht ins Rentenalter kommt, erhält sie diese in der gleichen Höhe weiter. Hier muss ermittelt werden, welcher Betrag ausbezahlt wird, da sich der Besitzstand auf den Betrag bezieht und nicht auf die Leistung. Bei einer Revision der HE entfällt die Besitzstandsgarantie.

### **6. Rechnungsstellung, Zeitperiode, Höhe und Inhalt der Rechnung**

Rechnungen, denen keine gültige Kostenübernahmegarantie zu Grunde liegt, werden erst nach Vorliegen der Kostenübernahmegarantie beglichen.

Die Rechnungen sind dem Sozialamt des Kantons Thurgau vorzugsweise pro Quartal zuzustellen.

### **7. An- und Abwesenheitsregelung**

*Wohnen:* Wenn sich die betreute Person für eine Nacht und ein Mittag- oder Abendessen abmeldet und abwesend ist, hat die Einrichtung die folgenden beiden Punkte zu beachten:

- a) Pro Abwesenheit ist der betreuten Person eine Taxermässigung von Fr. 20.- gut zu schreiben. Der Fehlbetrag durch die Taxermässigung wird durch den Kanton Thurgau übernommen.
- b) Die HE darf der betreuten Person während dieser Zeit nicht belastet werden. Die Anzahl der Anwesenheitstage und die zu verrechnende Anzahl der HE-Tage ist immer identisch.

Kommt eine betreute Person für die Leistung „Wohnen“ selber auf, gilt die gleiche Abwesenheitsregelung. Pro Abwesenheitstag vergüten Sie der betreuten Person Fr. 20.00 und stellen diese dem Sozialamt des Kantons Thurgau in Rechnung.

*Wohnen und Tagesstruktur:* **Bei längeren Abwesenheiten von mehr als 30 Tagen ohne Unterbruch, muss das weitere Vorgehen umgehend mit dem Sozialamt des Kantons Thurgau besprochen werden.** Wird die Meldung unterlassen, behält sich der Kanton Thurgau vor, nicht die volle Leistungsabgeltung zu leisten.

### **8. Tagesstruktur**

Die betreute Person muss sich nicht an den Kosten beteiligen. Im Gegenzug darf die betreute Person bzw. deren gesetzliche Vertretung diesbezüglich auch keinen Beitrag bei den Ergänzungsleistungen beantragen. Dem Sozialamt des Kantons Thurgau ist folglich pro Aufenthaltstag bzw. pro Monat (Monatsspauschale) der gesamte Nettoaufwand (KÜG-Betrag) zu verrechnen.

Das Sozialamt des Kantons Thurgau übernimmt keine Kosten für betreute Personen, die nicht mindestens Anspruch auf eine ½ IV-Rente haben. In den Bereich Tagesstruktur fallen Werkstätten und Beschäftigungen. Betreute Personen mit einer ½ IV-Rente haben nur Anspruch auf einen halben Tag in der Tagesstruktur.

### **9. Wohnen**

Das Sozialamt des Kantons Thurgau übernimmt in der Regel keine Kosten für betreute Personen, die nicht mindestens Anspruch auf eine ¾ IV-Rente haben. Eine ausserkantonale Platzierung wird nur bewilligt, wenn im Kanton Thurgau kein passender Platz angeboten werden kann.

### **10. Schnuppern**

Schnuppertage werden nur abgegolten, sofern die Person innerhalb von drei Monaten von zu Hause kommend eintritt bzw. vorher nicht in einer Einrichtung war. Es werden maximal 7 Kalendertage im Wohnen und 5 Tage in der Tagesstruktur finanziert.